

Bebauungsplan Nr. 22- 2. Änderung

ANMERKUNG

Der Bebauungsplan gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

TEXTL. FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 (1) BBauG

1. Innerhalb der Ausweisung WA1 II 0,4 (0,8) sind gemäß § 1 (7) 3 BauNVO die nach § 4 (3) 2 BauNVO als Ausnahme zulässigen "sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe" allgemein zulässig
2. Die unter Pkt. 1 genannten "sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe" sind nur im Erdgeschoß zulässig.
3. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO unzulässig.
Nebenanlagen im Sinne des § 14 (2) BauNVO, die der Versorgung der Baugebiete dienen, sind gemäß § 31 (1) BBauG als Ausnahme zulässig.